

**Klage, eingereicht am 28. April 2008 — Paroc/HABM —
(INSULATE FOR LIFE)**

(Rechtssache T-157/08)

(2008/C 171/76)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Paroc Oy/AB (Vantaa, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Palm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. Februar 2008 in der Sache R 0054/2008-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „INSULATE FOR LIFE“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 6, 17, 19 und 37 — Anmeldung Nr. 593 2827.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle Waren und Dienstleistungen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Marke das für die Anmeldung erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft besitze.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Februar 2008 in der Sache R 960/2007-2 aufzuheben;
- den Widerspruch Nr. B 873 978 vom 3. Mai 2007 zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „LIVENSA“ für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 004 062 725.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarke „LYVELSA“ für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Markenanmeldung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da zwischen den beiden zu vergleichenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 2. Mai 2008 — Procter & Gamble/
HABM — Bayer (LIVENSA)**

(Rechtssache T-159/08)

(2008/C 171/77)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: The Procter & Gamble Company (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Sandberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bayer AG (Leverkusen, Deutschland)

**Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Frag Comercio
Internacional/HABM — Tinkerbelle Modas (GREEN by
missako)**

(Rechtssache T-162/08)

(2008/C 171/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Frag Comercio Internacional, SL (Esparraguera, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Sugrañes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tinkerbelle Modas, Ltda (São Paulo, Brasilien)

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Februar 2008 in der Sache R 1527/2006-2 aufzuheben,
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 3 663 234 zurückzuweisen und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GREEN by missako“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 25 und 35 — Anmeldung Nr. 3 663 234.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „MI SA KO“ für Waren der Klassen 18 und 25; nationale Bildmarke „MI SA KO“ für Dienstleistungen der Klasse 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da eine bloß allgemeine Verwechslungsgefahr beim Verbraucher verlangt wurde, um eine Gemeinschaftsmarkenanmeldung zurückzuweisen.

Klage, eingereicht am 29. April 2008 — Arbeitsgemeinschaft Golden Toast/ HABM (Golden Toast)

(Rechtssache T-163/08)

(2008/C 171/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Arbeitsgemeinschaft Golden Toast e.V. (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Späth und G. Hasselblatt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2008 (Rechtssache R 761/2007-1) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „Golden Toast“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 8, 9, 11, 14, 16, 21, 24, 25, 28-32, 39 und 41-44 (Anmeldung Nr. 4 811 171).

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung bezüglich Waren der Klassen 11 und 30.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 73 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾, da die angefochtene Entscheidung auf fehlende Unterscheidungskraft im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b derselben Verordnung gestützt, diese jedoch nicht untersucht worden sei. Ferner Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94, da die Voraussetzungen für die Feststellung des beschreibenden Charakters der angemeldeten Marke verkannt worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Mai 2008 — Microsoft/Kommission

(Rechtssache T-167/08)

(2008/C 171/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Microsoft Corp. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und I. Forrester, QC)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K(2008) 764 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 2008 zur Festsetzung der endgültigen Höhe des mit der Entscheidung K(2005) 4420 endg. der Kommission gegen die Microsoft Corporation verhängten Zwangsgelds für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, das verhängte Zwangsgeld aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.